

## Antrag 2024/I/Innen/5

### Jusos Hamburg

#### **Gewahrsam muss man sich leisten können – sofortige Rücknahme entsprechender Gebühren!**

- 1 Der Landesparteitag der SPD Hamburg möge beschließen:
- 2 Der Innensenator der Freien und Hansestadt Hamburg wird aufgefordert, die „Gewahrsams-
- 3 gebührenzurückzunehmen.

#### 4 **Begründung**

5 Zum 01.01.2023 trat die geänderte Fassung der Anlage 1 zur Gebührenordnung für Maßnahmen  
6 auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (SiOGebO) in Kraft. Bei der Gelegen-  
7 heit hat die Behörde für Inneres und Sport jedoch nicht etwa inflationsbedingte Gebühren-  
8 erhöhungen vorgenommen, sondern die polizeiliche Ingewahrsamnahme kostenpflichtig ge-  
9 macht. Dies ist aus den nachstehenden Gründen problematisch. 1. Gerade Personen, die wegen  
10 potenzieller Selbstschädigungsgefahr in Gewahrsam genommen werden, befinden sich häu-  
11 fig in psychischen Ausnahmesituationen. Sie brauchen Hilfe, keine Kosten. 2. Es öffnet Macht-  
12 missbrauch und Willkür Tür und Tor. So steht es im Ermessen eines/einer Beamt\*in, die Tür  
13 noch zwei Minuten länger geschlossen zu halten, bis die nächste volle Stunde angebrochen  
14 ist. Natürlich ist nicht zu befürchten, dass dies von allen Polizeibediensteten getan wird, je-  
15 doch ist es allein schon wegen der hohen Anzahl an Polizist\*innen in Hamburg nicht auszu-  
16 schließen, dass einzelne von derlei Tricks Gebrauch machen werden. 3. Begründet werden die  
17 Gebühren unter anderem damit, dass Ingewahrsamnahmen viel Zeit und Personal rauben. In-  
18 wiefern sich dies ändert, wenn die Polizist\*innen von nun an penibel Buch über Kilometer, Zeit  
19 und anwesende Kolleg\*innen führen müssen, bleibt offen. 4. Die Gebührenzusammensetzung  
20 ist intransparent und kann auch in gleichgelagerten Sachverhalten extrem abweichen. Findet  
21 die Ingewahrsamnahme beispielsweise durch eine Zwei-Personen-Streife statt oder durch die  
22 größeren Polizeigruppierungen, die zum Beispiel rund um den Kiez nachts anzutreffen sind?  
23 Macht in Summe einen Unterschied von mehreren hundert Euro – auch wenn es in beiden  
24 Fällen nur zwei Beamte gebraucht hätte. Findet die Ingewahrsamnahme direkt vor einer Poli-  
25 zeiwache statt oder in Landgebiet nahe der niedersächsischen Grenze? Die Zusammensetzung  
26 mutet willkürlich an und lässt Zweifel im Hinblick auf den Gleichbehandlungsgrundsatz auf-  
27 kommen. 5. Ingewahrsamnahmen unterliegen keinem Richtervorbehalt, sondern werden ad  
28 hoc von den eingesetzten Beamt\*innen entschieden. Eine Gebührenfestsetzung hat zur Fol-  
29 ge, dass auch bei beispielweise wegen der Nichtausschöpfung milderer Mittel unberechtigten  
30 Ingewahrsamnahmen hohe Kosten auf die Betroffenen zukommen – es sei denn, sie stellen  
31 sich einem Widerspruchsverfahren und ggf. einem gerichtlichen Prozess. Da der Rechtsweg i. d.  
32 R. von sozioökonomisch Schwächergestellten seltener beschritten oder sogar gefürchtet wird,  
33 verschärft diese Maßnahme das ohnehin an dieser Stelle bestehende Ungleichgewicht in unse-  
34 rer Gesellschaft. 6. Unsere freiheitlich demokratische Grundordnung fußt maßgeblich auf dem  
35 verfassungsrechtlich verbrieften Recht, sich jederzeit zu versammeln und seine Meinung zum  
36 Ausdruck zu bringen. Jede – auch nur mittelbare – Einschränkung gehört argwöhnisch auf den

37 Prüfstand gestellt. Der Gewahrsamsgebühr kommt jedoch genau diese Wirkung zu. Sie wird  
38 insbesondere sozioökonomisch Schwächergestellte von der Wahrnehmung ihrer Grundrech-  
39 te abhalten, da sie Gefahr laufen, mit nicht tragbaren Kosten überzogen zu werden. Ein solch  
40 klassistischer Einschnitt in die Versammlungsfreiheit ist für uns Jungsozialist\*innen und Sozi-  
41 aldemokrat\*innen nicht hinnehmbar.